

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 392/12 B

L 2 R 371/10 (Hessisches LSG)
S 4 RA 2246/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 14.8.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 30.10.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den geltend gemachten Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt die Verletzung rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*), der Amtsermittlungspflicht (*§ 103 SGG*) und der Hinweispflicht des Gerichts (*§§ 106, 112 Abs 2 SGG*).
- 6 1. Soweit der Kläger sinngemäß die Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen vorträgt, handelt es sich um eine Gehörsrüge (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*), deren Voraussetzungen hier nicht hinreichend dargelegt sind. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen (*vgl allgemein zu dieser Voraussetzung: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens (*§ 118 SGG, § 411 Abs 3 ZPO*) anzuhören, und er schriftlich sachdienliche Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (*vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Dies gilt selbst dann, wenn das Gutachten nach



Auffassung des Gerichts ausreichend und überzeugend ist und keiner Erläuterung bedarf (vgl. BVerfG vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 - Juris RdNr 11).

- 7 Vorliegend fehlt es bereits an hinreichendem Vortrag, dass das LSG den Antrag des Klägers auf ergänzende Befragung des Sachverständigen Dr. H. übergegangen habe. Denn wie er selbst ausführt, habe das LSG auf seinen Einwand, dass der Sachverständige Dr. H. bei der Erstellung seines Gutachtens nicht das vollständige - über den Kläger im Zeitraum von 2003 bis 2010 erstellte - "Bildmaterial" berücksichtigt habe, die Stellungnahme dieses Sachverständigen eingeholt. Dr. H. habe am 7.10.2011 mitgeteilt, dass er nicht verpflichtet gewesen sei, "alle auch nur denkbaren Quellen für die Herausgabe von Bildmaterial (zu) kontaktieren". Hätte er aber Zweifel daran gehabt, dass das von ihm ausgewertete Bildmaterial zur Bearbeitung des Beweisthemas nicht ausreichend gewesen sei, hätte er selbstverständlich das Gericht hierüber in Kenntnis gesetzt, sodass evtl. fehlendes Bildmaterial hätte beigezogen werden können. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen (*S 3 f. Beschwerdebegründung*). In der mündlichen Verhandlung vom 14.8.2012 habe der Kläger insofern aber keine weitere Rüge erhoben (*S 7 Beschwerdebegründung*). Aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, dass der Kläger zumindest sinngemäß erneut Einwendungen gegen das Gutachten des Sachverständigen erhoben hätte. Von diesem Erfordernis kann aber auch bei nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten nicht abgesehen werden.
- 8 2. Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) behauptet, ist auch diese Rüge nicht hinreichend bezeichnet. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insofern gerügte Aufklärungsmangel kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Beschwerdebegründung auch zu diesem Punkt selbst vorträgt, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung entsprechende Rügen nicht mehr aufrechterhalten und auch keinen Beweisantrag gestellt habe (*S 7 Beschwerdebegründung*). Das Erfordernis eines - zumindest sinngemäß - gestellten Beweisantrags gilt aber auch für im Verfahren vor dem LSG nicht rechtskundig vertretene Beteiligte wie den Kläger (vgl. *Senatsbeschluss vom 17.1.2011 - B 13 R 327/10 B - RdNr 13*). Es reicht daher nicht aus, erst im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vorzutragen, weshalb die Sachverhaltsermittlung des LSG nach Ansicht des Klägers unzureichend gewesen sei.
- 9 3. Der Kläger kann den Erfolg seiner Beschwerde auch nicht dadurch herbeiführen, dass er rügt, das LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es von Amts wegen nicht auf die Stellung zweckdienlicher Anträge hingewirkt habe (vgl. dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h und Leitherer aaO § 160 RdNr 18c mwN). Denn Hinweispflichten, die nicht gestellten Beweisanträgen über den Umweg von §§ 106, 112 SGG zum Erfolg verhelfen können, existie-



ren nicht (vgl. BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 und BSG Beschluss vom 24.7.2002 - B 7 AL 228/01 B - Juris RdNr 6). Dies gilt entsprechend auch für Anträge auf - ergänzende - Befragung bereits gehörter Sachverständiger.

- 10 Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Sieht es dagegen von der Beweiserhebung ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331). Soweit der Kläger meint, das LSG hätte den Kläger auf einen Beweisantrag gemäß § 109 SGG hinweisen müssen, folgt schon aus dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Verletzung dieser Vorschrift nicht gestützt werden kann.
- 11 Wenn der Kläger das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

